

Zeitschrift: Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich

Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich

Band: - (2003)

Heft: 4

Artikel: Tiere können nicht erben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-819186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tiere können nicht erben

Immer wieder liest man aus dem Ausland Schlagzeilen von einer Hündin oder einem Kater, denen ihr Herrchen Villa und Vermögen vermachte hat. In der Schweiz ist dies jedoch nicht möglich; Tiere können hierzulande nicht erben.

(swe) Wenn jemand dennoch die Katze Mimi oder den Hund Ramses testamentarisch als Erben eingesetzt hat, so ist dies zwar ungültig, doch bedeutet es für die rechtlichen Erben eine Verpflichtung, für das Wohl des Tieres zu sorgen, oder aber einen angemessenen Platz für dieses zu finden. Juristisch möglich ist es dagegen, im Testament festzuhalten, dass ein bestimmter Betrag aus dem Nachlass für die Versorgung des Haustieres verwendet werden soll. Ebenfalls denkbar ist es, eine Absprache mit einem Tierheim zu treffen. Die kann zum Beispiel so aussehen, dass das Heim sich verpflichtet, das Tier aufzunehmen und dafür im Testament berücksichtigt wird. Der Zürcher Tierschutz weiss, wer weiterhilft, wenn es darum geht, eine juristisch hieb- und stichfeste Formulierung zu finden.

Verwaiste Tiere

Bei der Frage, wem ein verwaistes Haustier gehört, werden Tiere – die ansonsten laut Schweizerischem Gesetz keine Sachen sind – wie der restliche Nachlass behandelt. Das heißt, die Erbfolge wird durch ein Testament oder durch das Gesetz geregelt. Schwierigkeiten entstehen, wenn entweder mehrere Parteien Anspruch auf das Tier erheben, oder wenn sich niemand findet, der sich darum kümmern will. Im ersten Fall wird es der Partei zugesprochen, welche ihm, unter tierschützerischen Gesichtspunkten betrachtet, die besten Bedingungen bieten kann. Im anderen Fall muss das Haustier verkauft oder verschenkt werden. Die Rechtsanwälte Dr. iur. Gieri Bolliger und Dr. iur. Antoine F. Goetschel geben in dem in diesem Oktober

veröffentlichten Buch «Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A-Z» Tipps zu juristischen Fragen rund um Haustiere.

Wenn ein Tier eingeschläfert werden muss

Die Lebensspanne von Tieren ist kürzer als diejenige von Menschen, was oft einen schmerzlichen Abschied mit sich bringt. Da ist für viele die Vorstellung erleichternd, dass ein Tierarzt die altersschwache Katze oder den kranken Hund zu Hause einschläfert. Nicht alle Tierärztinnen und -ärzte sind jedoch dazu bereit. Dr. med. vet. Marco Minder aus Zumikon tut es auf Wunsch seiner Kunden und hat dabei gesehen, dass es vielen Menschen hilft, auf diese Weise Abschied von ihrem geliebten Haustier zu nehmen. Doch sieht er auch die Problematik: Die Bilder des sterbenden Tieres prägen sich ein, und es kann schwierig sein, wenn sie mit der eigenen Wohnung verbunden sind. Auch der Wegtransport des Tieres ist schmerhaft und kann in unschöner Erinnerung bleiben.

In Ruhe Abschied nehmen

Minders Praxis hingegen ist so eingerichtet, dass die Menschen dort Abschied nehmen können, so lange sie wollen, und vom weiteren Prozedere nichts mehr mitbekommen müssen. Werten will er nicht. «Wenn es darum geht, wo ein Tier eingeschläfert wird, ist es wichtig, dass jemand die Lösung findet, die für ihn stimmt.» Diese Entscheidung kann Zeit brauchen. Es hilft also, sich frühzeitig darüber Gedanken zu machen und die Sache mit dem Tierarzt zu besprechen.

Blasen- schwäche?

Sicherheit für viele Stunden!



Trocken OHNE Einlage, Binden und Windeln

IncoSan Unterwäsche schenkt Ihnen 100% Sicherheit. Die Baumwoll-Unterhosen kommen diskret innert Tagen per Post – sind bequem – bleiben stundenlang trocken – und lassen sich beliebig oft im Kochgang waschen. So sparen Sie pro Jahr gut 1000 Franken an Einlagen, Binden, Windelhosen. **Besser, hygienischer und sparsamer** geht es nicht.

Verlangen Sie jetzt den
Gratis-Prospekt 2420a per Telefon,
Fax oder mit Ihrem Coupon



**Gratis-Prospekt Telefon
0848 748 648**

IncoSan GmbH

Postfach 57 Tel. 0848 748 648
CH-9053 Teufen Fax 071 333 50 13
www.incosan.com info@incosan.com

Auch erhältlich bei:

Sanität und Reform AG
Untere Verkaufsebene, 8301 Glattzentrum

Drogerie im Schwamedingerhuus
Saatlenstrasse 12, 8051 Zürich

Antwort-Coupon

Bitte senden Sie mir diskret den
Gratis-Prospekt 2420a

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Bitte ausschneiden und einsenden an: